

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 06.03.1826 publ. 17.03.1826

nen, und haben an den ebengedachten neuen Fonds demnächst keinen Anspruch.

13) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 6. März publ. am 17. März 1826.

Da bei der Militair-Commission dar-
über Anfrage geschehen, ob die als Freiwillige ins Regiment Aufgenommenen dem ganzen Lande, oder dem Amte angerechnet werden sollen, so wird mit Rücksicht auf die Höchste Verordnung vom $\frac{6}{13}$ Januar 1814., hiedurch Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Bestimmung, in wie fern die als Freiwillige ins Regiment Aufgenommenen dem ganzen Lande oder dem Amte angerechnet werden sollen.

- 1) die Söhne der wirklichen und pensionirten Staatsdiener, so wie der Prediger, werden dem ganzen Lande, und
- 2) alle andere Freiwillige der Amtsquote ihres Wohnorts angerechnet und in die Zahl der, in dem Jahre in activen Dienst gestellten, Wehrpflichtigen berechne.
- 3) Die Dienstzeit eines Freiwilligen dauert ohne Unterschied Vier Jahre, und wird auf das in der Folge von demselben gezogene Loos, wenn dasselbe ihn vom Eintritt in den activen Dienst befreyet haben würde, überall keine Rücksicht genommen.
- 4) Sollte ein durch sein Loos zum Dienst designirter Wehrpflichtiger gleich im